

## **Satzung**

### **des Rad- und Motorsportclub Solidarität Schwabach e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **Rad- und Motorsportclub Solidarität Schwabach e.V.** und hat seinen Sitz in Schwabach. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

#### **§ 2 Zweck**

2.1 Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Sports.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

2.2.1 Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

2.2.2 Pflege des Amateursports im Sinne der Olympischen Idee

2.2.3 die Ausübung der Sportart Kunstradfahren und Einradfahren (Reigen)

2.2.4 Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Übungs- und Wettkampfbetriebes

2.2.5 Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von qualifizierten Übungsleitern, Kampfrichtern, Jugendleitern und Helfern

In der Jugendarbeit hält sich der Verein maßgeblich an die Richtlinien der „Solidaritätsjugend Deutschlands“.

Der 'Rad- und Motorsportclub Solidarität Schwabach e.V.' ist parteipolitisch und konfessionell neutral und widersetzt sich rassistischen Zielen.

2.3 Gemeinnützigkeit:

2.3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3.2 Der Verein ist selbstlos tätig;

er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3.5 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Bei Minderjährigen muß der gesetzliche Vertreter den Beitritt unterschriftlich bestätigen.

Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betreffenden offen, Berufung an die Mitgliederversammlung zu richten. Diese entscheidet dann endgültig.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß

zu a) Eine freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich, wenn dies mindestens sechs Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, die Beiträge zu entrichten.

zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat oder mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist, mit sofortiger Wirkung durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschuß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Beschuß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Sie entscheidet dann endgültig.

### **§ 5 Beitragsleistungen**

Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die aktuellen Vereinsbeiträge werden im voraus zum Anfang des Kalenderjahres per Lastschriftverfahren eingezogen.

### **§ 6 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Verwaltungsrat

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorstand, dem Schriftführer und Kassier. Der erste und der zweite Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

## **§ 8 Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand (§ 7), dem Sportleiter, dem Jugendleiter, dem Pressewart sowie bis zu vier Beisitzern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedoch üben die Verwaltungsratsmitglieder ihr Amt bis zur Übernahme durch ihre Nachfolger aus.

Sie fassen ihre Beschlüsse in den Verwaltungsratsitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei nochmaliger Ladung zum gleichen Tagesordnungspunkt entscheidet die Verwaltung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie faßt alle ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Verwaltungssitzungen sind je nach Bedarf, mindestens aber alle drei Monate, einzuberufen.

Eine außerordentliche Verwaltungssitzung kann durch Mitglieder des Verwaltungsrates beantragt werden. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und muß von mindestens zwei Mitgliedern unterzeichnet und begründet sein. Die Sitzung hat innerhalb von 14 Tagen stattzufinden.

Verwaltungsratsitzungen sind spätestens 14 Tage vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

Dem Verwaltungsrat obliegt die Führung der Geschäfte des Vereines nach innen und die Entscheidung über Aufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal in der Amtsperiode des Verwaltungsrates hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresabrechnung und die Entlastung des Verwaltungsrates
- Wahl des Verwaltungsrates
- Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereines ist jeweils eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich.

Der Verein kann sich jedoch nicht auflösen, wenn noch mindestens sieben Mitglieder dem Sinn und dem Zweck des Vereines dienen wollen.

#### **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Verwaltungsratsitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Sollten sich keine sieben Mitglieder mehr bereit finden, den Verein weiterzuführen und dessen Vermögen zu verwalten, wird der Verein aufgelöst.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste und der zweite Vorstand gemeinsame Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwabach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. April 2015 beschlossen und genehmigt.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

#### **Rad- und Motorsportclub Solidarität Schwabach e.V.**

Schwabach, den 3. September 2015

gez. Alfred Rettig-Hiebsch

gez. Wolfgang Stadelmann

.....  
1. Vorstand

.....  
2. Vorstand